

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-0141-50/4185

Dresden, 7. März 2022

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/8846**  
**Thema: Anzahl der Extremisten in Sachsen im Jahr 2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „staatsdelegitimierenden Bestrebungen“. Die Antwort auf die Kleine Anfrage bezieht sich insoweit auf den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“.

**Frage 1:**

**Wie viele Personen wurden im Jahr 2021 in Sachsen extremistischen Bestrebungen zugerechnet? (Bitte aufschlüsseln nach rechtsextremistischen, linksextremistischen, islamistischen, ausländerextremistischen und staatsdelegitimierenden Bestrebungen)**

**Frage 2:**

**Wie hoch ist die Veränderung der Zahl der entsprechend eingestuftem Extremisten im Sinne der Ziffer 1. im Vergleich zum Jahr 2020 (Stand 31.12.2020)?**

**Frage 3:**

**Wie hoch ist das gewaltorientierte Personenpotential der entsprechend eingestuftem Extremisten im Sinne der Ziffer 1. und wie hat sich dieses im Vergleich zum Jahr 2020 (Stand 31.12.2020) verändert?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Bei den Angaben zum Personenpotenzial handelt es sich um vorläufige Zahlen, die den gegenwärtigen Erkenntnisstand abbilden. Da die polizeiliche Statistik im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität für das Jahr 2021 noch nicht abgeschlossen ist, können sich insbesondere im Bereich des gewaltorientierten Personenpotenzials noch Änderungen ergeben.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanzbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Es wird auf die Tabelle verwiesen:

Phänomenbereich	Personenpotenzial			
	2020		2021	
	gesamt	darunter gewalt- orientiert	gesamt	darunter gewalt- orientiert
Rechtsextremismus	ca. 4.800	ca. 1.700	ca. 5.750	ca. 1.550
Linksextremismus	ca. 800	ca. 465	ca. 850	ca. 520
Islamismus	ca. 525	unterer bis mittlerer zwei- stelliger Be- reich	ca. 500	unterer bis mittlerer zwei- stelliger Be- reich
Sicherheitsgefähr- dende und extremisti- sche Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug	ca. 160	*	ca. 160	*
Verfassungsschutz- relevante Delegitimie- rung des Staates	**	**	mittlerer zweistelliger Bereich	***

\* Über das gewaltorientierte Personenpotenzial im Phänomenbereich „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug“ liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

\*\* Der Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wurde erst im Jahr 2021 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz eingerichtet. Demzufolge gibt es für das Jahr 2020 keine Zahlen, die das Personenpotenzial beschreiben.

\*\*\* Über das gewaltorientierte Personenpotenzial im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

**Frage 4:**

**Wie viele entsprechend eingestufte Extremisten im Sinne der Ziffer 1. befanden sich mit Stand 31.12.2021, aufgrund welcher Straftaten, in Haft und wie viele wurden durch LfV und/oder LKA im Jahr 2021 beobachtet bzw. observiert? (Bitte Phänomenbereichen und Behörde zuordnen)**

**Frage 5:**

**Wie viele entsprechend eingestufte Extremisten im Sinne der Ziffer 1. in Sachsen haben im Jahr 2021 wie viele und welche Straftaten begangen, wie viele sind vorbestraft und um welche Delikte handelt es sich dabei? (Bitte Phänomenbereichen zuordnen und auch einzelne Fälle benennen, soweit wegen fehlender statistischer Aufarbeitung keine Gesamtdatenlage vorliegt)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

In der polizeilichen Vorgangsbearbeitung werden tatverdächtige Personen nicht gezielt nach extremistischen Bezügen im Sinne der Bewertung des Verfassungsschutzes erfasst und es besteht zwischen den Datenbanken der sächsischen Polizei und denen des Verfassungsschutzes auch keine entsprechende Verknüpfung.

Im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen werden Straftaten und Inhaftierungen von Extremisten nicht systematisch erfasst, so dass im Ergebnis keine statistische Auskunft im Sinne der Fragestellungen möglich ist.

Darüber hinaus betrifft die Fragestellung Informationen über die operative Tätigkeit des LfV Sachsen. Dazu nimmt die Staatsregierung grundsätzlich nicht öffentlich Stellung, da überwiegende Gründe des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen) entgegenstehen. Informationen über operative Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen würden die jeweils eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Daneben handelt es sich um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit Nummer 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen.

Das Interesse der Staatsregierung an der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen und die drohende teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern waren mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem staatlichen Interesse und dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommen. Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller